

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2839

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II 30/4100-545SH
Meine Nachricht vom:

Dr. Ralf Peter Anders
Ralf-Peter.Anders@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3855
Telefax: 0431 988-3881

13. Februar 2008

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzende,

anliegend übersende ich das "Eckpunktepapier zur Institutionalisierung des Opferschutzes durch die Landesregierung „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Döring
Minister

„Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“

Eckpunkte zur Institutionalisierung des Opferschutzes durch die Landesregierung

1. Opfer von Straftaten sind zahlreichen Belastungen und Ängsten ausgesetzt. Im Laufe der Jahre hat der Gesetzgeber viel unternommen, um die Rechtsstellung dieser Menschen zu verbessern. Unterstützung durch Opferanwälte und Ausweitung der Nebenklagebefugnis sind nur zwei Beispiele für die Stärkung des Opfers im Strafverfahren. Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für den Opferschutz bewusst. Sie hat den bisherigen Ausbau des Opferschutzes aktiv begleitet und wird hierfür auch zukünftig eintreten. Mit dem 2. Opferschutzbericht, den die Landesregierung am 15. November 2006 dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorgelegt hat (Drs. 16/1075), hat sie diese Zielsetzung unterstrichen. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa betrachtet es für die laufende Legislaturperiode als weiteres, für den Opferschutz in Schleswig-Holstein wesentliches Ziel insbesondere mit weitreichender politischer Signalwirkung, die Opferhilfe im Lande durch eine mit Landesmitteln ausgestattete Institution zu stärken und den Opferschutz dadurch maßgeblich zu forcieren. In Betracht kommt – wie in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen bereits vergleichbar und mit Erfolg umgesetzt – die Gründung einer „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“.
2. Aufgabe einer solchen Landesstiftung Opferschutz wird es vor allem sein, Opfern von Straftaten – ergänzende – finanzielle Hilfe zu leisten. Es sollte sich um Opfer handeln, die in Schleswig-Holstein zu Hause sind bzw. bei denen die in Frage kommende Straftat in Schleswig-Holstein begangen worden ist. Über die Leistungen hinaus, die Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz von der Versorgungsverwaltung erhalten (Heilbehandlung, berufliche Rehabilitation, Renten bei Minderung der Erwerbsfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten) kann die Landesstiftung sämtliche unmittelbaren und mit-

telbaren materiellen Tatfolgen berücksichtigen. Hierzu gehören etwa Sachschäden und auch Vermögenseinbußen, soweit sie die Existenzgrundlage des Betroffenen gefährden. Bei schweren gesundheitlichen und psychischen Tatfolgen könnte die Landesstiftung auch Schmerzensgeld gewähren, wenn das Opfer vom Täter keine Genugtuung verlangen kann und in Not ist. Ein Rechtsanspruch auf Leistung sollte nicht bestehen. Näheres regeln Zuwendungsrichtlinien.

3. Zudem könnte es zu den Aufgaben der Landesstiftung gehören, gemeinnützige Organisationen in Schleswig-Holstein, die sich hier für die Betreuung von Opfern einer Straftat engagieren, zu unterstützen – Ziel der Kooperation. Die Stiftung sollte aber nicht in Konkurrenz zu bewährten Hilfsorganisationen treten – Ziel der Konkurrenzvermeidung.
4. Zur Wahrung der Zielvorgabe der Konkurrenzvermeidung dürfte ein regionales, „in die Fläche“ gehendes und das Opfer individuell versorgendes Konzept – wie in Niedersachsen als sog. „Dachstiftung“ praktiziert – nicht in Betracht kommen, sondern in der Stiftungsstruktur eine zentrale Konzeption (Modelle Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) zu bevorzugen sein. Denn es sollte nicht nur aus Gründen der Vermeidung eines zu großen Personal- und Verwaltungsapparats der Stiftung auch weiterhin den bewährten und erfahrenen Hilfsorganisationen vor Ort überlassen bleiben, die Opfer unmittelbar persönlich zu beraten, zu betreuen und im justiziellen Verfahren zu begleiten.
5. Das Kooperationsziel sollte insbesondere dadurch gefördert werden, dass – wie bei der Landesstiftung Opferschutz in Baden-Württemberg erfolgt – das Landesbüro des WEISSER RING e.V. schon in die Vorbereitungsphase, d.h. bei Entwicklung der Satzung und der Zuwendungsrichtlinien mit einbezogen wird, um das dortige Erfahrungswissen in der Opferhilfe zu nutzen. Dabei sollte jedoch der Eindruck vermieden werden, dass in der Gründungsphase die Vorstellungen anderer Opferhilfsorganisationen keine Berücksichtigung

fänden; auch insoweit ist die Stiftung auf das Erfahrungswissen der zum Teil in ihrem Tätigkeitsfeld sehr spezialisierten Institutionen – beispielsweise im Bereich der Opfer mit Migrationshintergrund – angewiesen.

6. Die Stiftung sollte als juristische Person des Privatrechts organisiert werden. Dies hätte die Vorteile, dass ein besonderes Stiftungsgründungsgesetz, wie es die Stiftung des öffentlichen Rechts erforderlich machen könnte, entbehrlich und die Flexibilität in der Akquisition des Stiftungskapitals erhöht wäre. Auch dürfte eine Stiftung des bürgerlichen Rechts die Gewähr dafür bieten, dass die Stiftungszwecke unabhängig von politischen Zwecken auf Dauer verwirklicht werden können.

7. Das Kuratorium als wichtigstes Kontroll- und Entscheidungsgremium sollte als Vorsitzenden qua Amt den Minister für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein bestimmen. Neben einem weiteren Mitglied aus dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa sollte ebenfalls ein Sitz an eine/n Vertreter/in aus dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vergeben werden. Aus der Bürgergesellschaft wäre es sinnvoll, eine/n Vertreter/in des WEISSER RING e.V. – Landesbüro Schleswig-Holstein – einzubinden; in Frage kommen auch Vertreter/innen anderer Organisationen wie z.B. aus den Dachverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Sinnvoll erscheint es zudem, aus der Landespolitik eine/n Vertreter/in des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu beteiligen.

8. Als ehrenamtlicher Vorstand mit den Funktionen insbesondere der Gegenzeichnung wichtiger operativer Entscheidungen sowie der öffentlichen Repräsentation der Stiftung sollte ein/e herausragende/r Vertreter/in des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein gewonnen und vom Kuratorium für eine bestimmte Amtszeit berufen werden.

9. Zur Unterstützung von Vorstand und Geschäftsstelle ist die Einrichtung eines Zuwendungsausschusses sinnvoll, der über die zur Entscheidung stehenden Förderanträge nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien der Stiftung berät und beschließt, wobei stattgebende Entscheidungen der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.
10. Die verwaltungsmäßige Abwicklung sollte über eine Geschäftsstelle mit bezahlten Mitarbeiter/innen erfolgen (vgl. Punkt 14.). Gegen eine Anbindung an das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa sprechen insbesondere die Argumente der Kostentransparenz sowie der Vorteil der Unabhängigkeit einer stiftungseigenen Geschäftsstelle.
11. Eine nachhaltige und unabhängige Stiftungsarbeit ist am besten möglich, wenn die Finanzierung der Arbeit aus den Kapitalerträgen der Stiftung gesichert werden kann. In Schleswig-Holstein müsste – nach einer ersten vorsichtigen Grobschätzung – mit Gesamtkosten der Arbeit einer Opferhilfestiftung von ca. € 200.000,-- bis € 300.000,-- pro Jahr gerechnet werden, sofern die satzungsmäßigen Zwecksetzungen voll umgesetzt würden (vgl. Punkt 2. und 3.). Die Schätzung fußt auf den Gesamtausgaben für die Opferschutzstiftungen in Baden-Württemberg (Hochrechnung für 2006: € 860.000,--) und Niedersachsen (2005: ca. € 466.000,--), umgerechnet auf die Bevölkerungszahl Schleswig-Holsteins (= ca. € 165.000,-- bis € 250.000,--), zuzüglich eines geschätzten Verwaltungsaufwands der Stiftung von ca. € 50.000,-- bis € 60.000,--.
12. Als Kapitalgeber sollte das Land Schleswig-Holstein fungieren. Um die Stiftung mit Handlungsfähigkeit auszugestalten, sollte die Kapitalausstattung der Stiftung € 1,5 Mio. erreichen, wobei der unter Punkt 11. genannte jährliche Finanzbedarf aus diesbezüglichen Kapitalerträgen nicht erwirtschaftet werden könnte. Die Stiftung sollte sich daher zunächst auf den erstgenannten Kernzweck der individuellen Opferhilfe beschränken (vgl. Punkt 2.). Neben der

Zuweisung von Landesmitteln aus dem zukünftigen Haushalt käme zusätzlich eine laufende Finanzierung insbesondere aus Anteilen aus dem Aufkommen der Vermögensabschöpfung bzw. der gezahlten Geldauflagen bei Strafverfahreneinstellungen in Betracht.

13. Förderungen durch die Stiftung und die Stiftungsverwaltung sollten zentral über eine Geschäftsstelle in Kiel gewährt werden. Die konkrete Antragstellung könnte dezentral über Partnerorganisationen in Form von Opferhilfeeinrichtungen (z.B. WEISSER RING e.V.) aber auch über die sozialen Dienste vor Ort erfolgen.
14. In Schleswig-Holstein existiert seit 1982 die Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, deren Kuratoriumsvorsitzende der Minister für Justiz, Arbeit und Europa ist. Die Stiftung arbeitet seit Jahren erfolgreich im Bereich der finanziellen Unterstützung Straffälliger in Schleswig-Holstein. Hierzu zählen auch Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung und des sog. Täter-Opfer-Ausgleichs, womit ebenfalls Ziele der Opferhilfe erfüllt werden. Es bietet sich schon aus Gründen der Einsparung von Verwaltungskosten an, bei strikter Aufgabendtrennung die administrativen Aufgaben der Landesstiftung Opferchutz Schleswig-Holstein über die Geschäftsstelle der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein abzuwickeln; die bestehenden Arbeitsverträge (Teilzeit) könnten ggf. sachgerecht aufgestockt werden.